

Verhaltens- kodex

für Lieferanten und Dienstleister
Version 01.01.2025

Verhaltenskodex

Der langfristige Erfolg der PSP Swiss Property basiert auf verantwortungsvollem, unternehmerischem Handeln, das hohen sozialen, ökologischen und ethischen Standards genügt.

Wir erwarten deshalb von unseren Geschäftspartnern, die uns Waren liefern oder uns Dienstleistungen erbringen (die «Lieferanten und Dienstleister»), dass sie sich auch an diese Standards halten. So wollen wir zusammen eine partnerschaftliche Verantwortung auf der Basis des vorliegenden Kodex übernehmen (der «Lieferantenkodex»).

Der Lieferantenkodex gilt für Lieferanten und Dienstleister aller Unternehmen der PSP Swiss Property gemäss den verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen (die «Liefervereinbarungen»). Er beinhaltet Vorgaben an Lieferanten und Dienstleister für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der PSP Swiss Property in Bezug auf **ethisches Geschäftsgebaren**, die Einhaltung von **Menschenrechten** und den **Schutz der Umwelt**. Er berücksichtigt auch die Anliegen der fünf ILO-Grundprinzipien sowie der damit verbundenen Kernarbeitsnormen, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte («UN Leitprinzipien») und der OECD-Leitsätze («OECD-Leitsätze») für multinationale Unternehmen. In der rechten Spalte neben den Klauseln sind Verweise auf die internationalen Prinzipien und Kernarbeitsnormen aufgeführt.

Ethisches Geschäftsgebaren

Partnerschaftliches Verhalten, gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit sind entscheidende Voraussetzungen für einen gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg. Deshalb soll sich auch die Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten und Dienstleister durch ethisches Geschäftsgebaren auszeichnen, das auf folgenden Prinzipien beruht.

Einhaltung von Gesetzen und Standards

Wir erwarten von Lieferanten und Dienstleistern, dass sie alle anwendbaren geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften befolgen und über die notwendigen Bewilligungen, Lizenzen oder Konzessionen für ihre Geschäftstätigkeit verfügen. Sie achten darauf, dass diese Vorgaben auch von ihren Lieferanten und Dienstleistern eingehalten werden.

Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Korruption und Bestechung werden nicht toleriert. Dies betrifft alle unerlaubten Arten der Vorteilsverteilung und -annahme. Nicht erlaubt sind auch unlauterer Wettbewerb sowie Abreden und Verhalten zur unrechtmässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Das Geldwäschereigesetz sowie weitere anwendbare gesetzliche Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus müssen befolgt werden.

OECD-Leitsätze
Kapitel VII. Bekämpfung der Korruption

Vermeidung von Interessenskonflikten, Wahrung der Vertraulichkeit

In unseren Geschäftsbeziehungen erwarten wir, dass Lieferanten und Dienstleister Interessenkonflikte vermeiden, indem sie sicherstellen, dass sich ihre Mitarbeitenden nicht ungebührlich von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen lassen. Geschäftliche und persönliche Verbindungen, welche möglicherweise einen Interessenskonflikt oder Vorwurf der Begünstigung hervorrufen könnten, sollten vorab offen gelegt werden. Das Ausnützen oder die Weitergabe von Insiderwissen ist untersagt.

OECD-Leitsätze
Kapitel X. Wettbewerb

Die von uns im Rahmen der Liefervereinbarung zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen sind nur zweckgemäss und nicht zu unserem Nachteil zu verwenden und durch angemessene Massnahmen von unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die zulässige Bearbeitung von Daten Dritter erfolgt im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit und im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Menschenrechte

PSP Swiss Property unterstützt und respektiert die international deklarierten Regeln und Bestimmungen zu Menschenrechten und behandelt seine Mitarbeitenden fair und mit Achtung, Respekt und Würde. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie die Menschenrechte auf der Basis der nachfolgenden Prinzipien wahren und darauf achten, dass diese auch von ihren Lieferanten und Dienstleistern eingehalten werden.

UN Leitprinzipien
Kapitel I: Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte
Kapitel II: Die Verantwortung des Unternehmens zu Achtung der Menschenrechte

OECD-Leitsätze
Kapitel IV. Menschenrechte
Kapitel V. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Unterbindung von Kinderarbeit

Illegale Beschäftigung beziehungsweise Ausbeutung von Kindern am Arbeitsplatz ist nicht erlaubt und ist zu unterbinden. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die das gesetzliche Mindestalter für die Ausübung einer Beschäftigung nicht erreicht haben.

ILO-Übereinkommen 138
Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit, die unter Androhung von Bestrafung oder das Zurückhalten von Zahlungen, Ausweispapieren und Ähnlichem ausgeübt werden muss, ist nicht erlaubt und ist zu unterbinden.

ILO-Übereinkommen 105
Abschaffung der Zwangsarbeit

ILO-Übereinkommen 29
Definition von Zwangsarbeit

Verbot Illegaler Arbeit

Der Einsatz von illegalen Arbeitskräften ist nicht erlaubt. Die Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen sowie arbeitsbezogene Melde- und Bewilligungspflichten bezüglich Sozialversicherungen und Steuerrecht sind einzuhalten.

Faire Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Es werden faire Arbeitsbedingungen und Achtung und Respekt gegenüber allen Mitarbeitenden verlangt. Die Einhaltung aller Vorschriften, die sich insbesondere auf Löhne, Arbeitszeiten und Urlaubsansprüche beziehen, werden vorausgesetzt. Löhne sollten existenzsichernd sein.

ILO-Übereinkommen 111
Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

ILO-Übereinkommen 100
Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Im Arbeitsumfeld dürfen weder rechtswidrige Diskriminierung, Mobbing noch sexuelle Belästigung vorkommen. Die gesetzlichen Grundsätze zur Gleichstellung im Erwerbsleben sind zu befolgen. Es wird keinerlei Diskriminierung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Ethnie, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder sonstiger wesentlicher Merkmale der Identität toleriert.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es werden sichere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, die den geltenden Gesetzgebungen bzw. gängigen Branchenstandards entsprechen. Die Förderung der Gesundheit und die Verhinderung von Unfällen soll durch entsprechende Schulungen und präventive Massnahmen unterstützt werden.

ILO-Übereinkommen 155
Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmenden, Gewerkschaften oder ähnlichen Vertretungsorganen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, wird respektiert. Die Arbeitnehmenden können dieses Recht ohne Risiko von Bestrafung, Einschüchterung oder anderer Disziplinarmaßnahmen wahrnehmen.

ILO-Übereinkommen 87
Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes

ILO-Übereinkommen 98
Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Umweltschutz

Es ist unser erklärtes Ziel, die CO₂-Emissionen unseres Portfolios zu senken, Ressourcen zu sparen und zur Verbesserung der Biodiversität beizutragen. Um Erfolge zu erzielen und uns weiter zu verbessern, sind wir auf die aktive Mitarbeit unserer Lieferanten und Dienstleister angewiesen.

OECD-Leitsätze
Kapitel VI. Umwelt

Kontinuierliche Verbesserung

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie alle Vorschriften zum Umweltschutz einhalten und darauf achten, dass dies auch bei ihren Lieferanten und Dienstleistern geschieht. Darüber hinaus bemühen sie sich um die kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltleistung, an welcher sie uns wo möglich über ihre Produkte und Dienstleistungen auch teilhaben lassen.

Verantwortungsvolle Beschaffung

Bei Beschaffungen soll darauf geachtet werden, dass grundsätzlich ressourcenschonende und umweltfreundliche Materialien beschafft und die objektspezifischen Vorgaben in den entsprechenden Liefervereinbarungen eingehalten werden.

Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodex

Es ist in erster Linie in der Verantwortung unserer Lieferanten und Dienstleister, im Rahmen der Liefervereinbarungen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodex zu sorgen. Das gilt auch hinsichtlich anwendbarer Vorschriften im Ausland. Der Lieferant oder Dienstleister erteilt alle angemessenen Auskünfte, die uns erlauben, die Einhaltung des Lieferantenkodex zu prüfen. Sollten Anforderungen nicht erfüllt werden, werden wir uns bemühen, unsere Lieferanten und Dienstleister durch Dialog und Zusammenarbeit dabei zu unterstützen, dies zu korrigieren. Werden die Anforderungen trotz besprochener Massnahmen nicht erfüllt, ist dies ein Grund für uns, die Zusammenarbeit zu beenden.

Bei Zweifeln über das korrekte oder Hinweisen auf unkorrektes Verhalten behalten wir uns vor, weitere Nachforschungen anzustellen und konkrete Überprüfungen zu verlangen. Für den Fall, dass Abweichungen vom Lieferantenkodex festgestellt werden, kann PSP Swiss Property unter lieferantenkodex@psp.info kontaktiert werden oder – auf Wunsch auch anonym – eine Meldung auf unserem Hinweisgebersystem abgegeben werden: [psp.integrityline.com](https://www.psp.integrityline.com).

Der Verhaltenskodex tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.02.2023. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex für Lieferanten finden Sie auf der Homepage von PSP Swiss Property: www.psp.info.

Zug, den 01.01.2025

PSP Swiss Property AG



PSP Swiss Property AG

Kolinplatz 2
CH-6300 Zug

www.psp.info
info@psp.info